

17.12.2020 – 11:00 Uhr – Notbetreuung in den Grundschulen und Horten ab dem 04.01.2021; Kita's bleiben geöffnet

Sehr geehrte Eltern,

gemäß der aktuellen Fassung der Eindämmungsverordnung für das Land Brandenburg vom 15.12.2020 wurde festgelegt, dass **ab dem 04.01.2021** der Präsenzunterricht in den Grundschulen untersagt ist (§ 17 Abs. 5 EindV). Gleiches gilt für den Hortbetrieb, der ebenfalls **ab dem 04.01.2021** untersagt ist (§ 18 Abs. 4 EindV). Die **Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten)** sind davon nicht betroffen und **bleiben geöffnet**.

Grundsätzlich wird allen Eltern dringend nahegelegt, ihre Kinder Zuhause zu betreuen. Haben Eltern nicht die Möglichkeit, wird eine Notbetreuung in den Grundschulen und Horten für Kinder der **ersten bis vierten Jahrgangsstufe** gewährleistet.

Zu den systemrelevanten Berufen gehören:

1. Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
2. Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. Rechtspflege,
6. Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
8. Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
9. Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
10. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
11. Veterinärmedizin,
12. Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
13. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
14. Freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige.

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden **in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung** nicht organisieren können.

Eltern, die im Home Office arbeiten, sind nicht antragsberechtigt. Das Arbeiten im Home Office fällt unter die häusliche Betreuung.

Davon gilt abweichend, dass Kinder auch dann grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, haben, wenn zumindest **ein Personensorgeberechtigter** im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht **auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe**.

Antragsverfahren für die Notbetreuung beim Amt Odervorland:

Grundlegend ist das Amt Odervorland für das Antragsverfahren der kommunalen Einrichtungen (Grundschule Briesen (Mark), Grundschule Heinersdorf, Hort Heinersdorf, Hort Berkenbrück) zuständig. Bei Einrichtungen, die in freier Trägerschaft liegen (Hort „Kinderrabatz“ Briesen (Mark), Hort „Abenteuerland“ Pillgram), ist der Landkreis Oder-Spree/Jugendamt in Beeskow für die Genehmigung der Anträge zuständig. Benötigen Sie eine Notbetreuung in der Grundschule Briesen (M) UND im Hort in Briesen (M) oder im Hort in Pillgram, dann genügt eine Beantragung beim Landkreis Oder-Spree. Sollten Sie lediglich eine Betreuung in der Grundschule in Briesen (M) beantragen, wenden Sie sich bitte an das Amt Odervorland (Tel.: 033607/89710). Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Oder-Spree/Jugendamt eigene Anträge zur Verfügung stellt und diese auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-oder-spree.de abrufbar sein werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bereits erteilten Genehmigungen während des 1. Lockdowns ihre Gültigkeit verloren haben.

Unter dem **Button Notbetreuung auf der Homepage des Amtes Odervorland** www.amt-odervorland.de finden Sie die dementsprechenden Anträge für die kommunalen Einrichtungen des Amtes Odervorland.

Die Anlage „Verteilung der notwendigen Betreuungszeit“ dient der Planung und Organisation der Einrichtung und ist dementsprechend wöchentlich bei der Einrichtung abzugeben. Eine Vorlage beim Amt Odervorland ist nicht notwendig.

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage sowie Schul- und Betriebsferien der Einrichtungen werden Sie gebeten, den Antrag ausschließlich per E-Mail an mariana.maschke@amt-odervorland.de zu versenden. Nur in Ausnahmefällen ist eine persönliche Abgabe in der Einrichtung oder beim Amt Odervorland möglich.

Bei Fragen zum Antragsverfahren ist die Verwaltung unter folgenden Nummern zu erreichen:

Frau Maschke Tel: 033607/897 20
(Hauptamtsleiterin)

Frau Labahn, Tel: 033607/897 31
(Sachbearbeiterin Grundschule Heinersdorf sowie Hort Heinersdorf)

Frau Boeck Tel: 033607/897 22
(Sachbearbeiterin Grundschule Briesen sowie Hort Berkenbrück)

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute!

Briesen (Mark), 17.12.2020

Mit freundlichen Grüßen

Marlen Rost
Amtsdirektorin